

Die Betriebsvereinbarung

- Begriff: **Schriftliche Vereinbarungen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat.**
- Gegenstand: **Angelegenheiten, die durch Gesetz oder KV der BV vorbehalten sind.**
- Form: **Schriftlichkeit und Kundmachung erforderlich.**
- Wirkung: **Normwirkung, verschlechternde Einzelvereinbarungen unzulässig.**

Typen von Betriebsvereinbarungen I.

➤ **Zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarungen:**

Maßnahmen können ohne Zustimmung des BR nicht eingeführt werden (§ 96 ArbVG).

Kündigung jederzeit möglich! Keine Nachwirkung!

➤ **Ersetzbare Betriebsvereinbarungen:**

Zustimmung des BR zur Einführung einer Maßnahme kann durch Entscheidung der Schlichtungsstelle ersetzt werden (§ 96 a ArbVG).

Keine Kündigung möglich! Keine Nachwirkung

Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 96 ArbVG)

- **Einführung einer betrieblichen Disziplinarordnung.**
- **Einführung von Personalfragebögen, die nicht nur allgemeine Angaben zur Person oder zu den fachlichen Voraussetzungen enthalten.**
- **Einführung von Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde berühren.**
- **Einführung von leistungsbezogenen Entgelten, die auf Arbeitbewertungsverfahren, Datenerfassungsverfahren o.ä. beruhen.**

Ersetzbare Zustimmung

- **Systeme zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder fachlichen Voraussetzungen hinausgehen.**
- **Einführung von Beurteilungssystemen, sofern Daten erhoben werden, die nicht durch betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.**

Typen von Betriebsvereinbarungen II.

- **Erzwingbare Betriebsvereinbarungen:**
Generelle Regelung ohne BV möglich; BR oder Betriebsinhaber kann aber Schlichtungsstelle anrufen (§ 97 Abs.1 Zif.1-6a ArbVG) und BV erzwingen.
keine Kündigung möglich! Normwirkung! Keine Nachwirkung!
- **Freiwillige Betriebsvereinbarungen:**
Abschluss ist nicht durchsetzbar (v.a.§ 97 Abs.1 Zif.7-25 , §§ 94 und 95 ArbVG, kollektivvertragliche Zulassungsnormen, AZG und andere gesetzliche Grundlagen).
Normwirkung! Nachwirkung!
- **Freie Betriebsvereinbarungen in weder von Gesetz oder KV übertragenen Angelegenheiten**
Keine Normwirkung!

Erzwingbare Betriebsvereinbarungen (§ 97 Abs.1 Zif.1- 6a ArbVG)

- **Allgemeine Ordnungsvorschriften, die das Verhalten im Betrieb regeln.**
- **Grundsätze über die Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften.**
- **Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse.**
- **Generelle Festsetzung von Beginn/Ende der täglichen Arbeitszeit, Lage und Dauer der Arbeitspausen sowie der Verteilung der AZ auf die einzelnen Wochentage.**

Erzwingbare BVen Fortsetzung

- **Art und Weise der Abrechnung.**
- **Maßnahmen zur Verhinderung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung (Sozialplan).**
- **Art und Umfang der Teilnahme an der Verwaltung von betrieblichen Schulungs- und Wohlfahrteinrichtungen.**
- **Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benutzung von Betriebsmitteln/-einrichtungen.**
- **Maßnahmen zur Milderung/Beseitigung von Belastungen durch Nachtschwerarbeit.**

Freiwillige Betriebsvereinbarungen I

- **Richtlinien für die Vergabe von Werkswohnungen.**
- **Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zum Gesundheitsschutz.**
- **Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung.**
- **Grundsätze betreffend den Verbrauch von Erholungsurlaub.**

Freiwillige Betriebsvereinbarungen II

- **Entgeltfortzahlung und Fahrtkostenvergütungen für Teilnahme an Betriebsversammlungen.**
- **Regelung von Aufwandsentschädigungen.**
- **Vorübergehende Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit.**
- **Betriebliches Vorschlagswesen.**
- **Zuwendungen aus besonderen betrieblichen Anlässen.**
- **Systeme der Gewinnbeteiligung.**

Freiwillige Betriebsvereinbarungen III

- **Maßnahmen zur Sicherung der von den AN eingebrachten Gegenstände.**
- **Betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen mit Ausnahme von Pensionskassen.**
- **Errichtung von und Beitritt zu Pensionskassen.**
- **Abschluss einer betrieblichen Kollektivversicherung.**
- **Art und Umfang der Mitwirkung des BR an Planung und Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Schulungsmaßnahmen sowie Errichtung von Schulungs- und Bildungseinrichtungen.**

Freiwillige Betriebsvereinbarungen IV

- **Betriebliches Beschwerdewesen**
- **Rechtsstellung der AN bei Krankheit und Unfall.**
- **Kündigungsfristen und Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses.**
- **Feststellung der maßgeblichen wirtschaftlichen Bedeutung hinsichtlich der Anwendung von Kollektivverträgen.**
- **Festlegung der Frist und des Beginns derselben für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches nach § 62 b ArbVG.**
- **Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung sowie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.**
- **Vorgaben bei Wechsel ins Abfertigungssystem nach BMVG.**

Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

- **Erzwingbare Betriebsvereinbarungen sowie solche nach § 96 a ArbVG können nicht gekündigt werden.**
- **Freiwillige Betriebsvereinbarungen, die nicht befristet sind, können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsletzten gekündigt werden. Bei Kündigung !Nachwirkung!**
- **Betriebsvereinbarungen nach § 96 ArbVG können mit sofortiger Wirkung ohne Nachwirkung gekündigt werden.**

Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

- **Freiwillige Betriebsvereinbarungen hinsichtlich Pensionskassen können nur für AN, die nach dem Kündigungstermin eingetreten sind gekündigt werden.**
- **„Freie Betriebsvereinbarungen“ können nur einzelvertraglich abgeändert werden.** (*Wenn sie den AN bekannt gemacht wird, und diese die BV schlüssig zur Kenntnis nehmen, ist das die Grundlage für eine einzelvertragliche Ergänzung des Dienstvertrages*)

Betriebsvereinbarungen und Betriebsänderungen

- **Übergang des gesamten Betriebes auf neuen Inhaber: Weitergeltung der BV´s**
- **Rechtliche Verselbständigung eines Betriebsteiles: Weitergeltung**
- **Verschmelzung zu neuem Betrieb: Weitergeltung der jeweils für die zusammengelegten Betrieb geltenden BV´s für die jeweilige Belegschaft (somit verschiedene BV´s innerhalb des neu entstandenen Betriebes!)**
- **Verschmelzung durch Aufnahme: es gelten die BV´s des aufnehmenden Betriebes. Nur für Bereiche, die im aufnehmenden Betrieb nicht durch BV geregelt sind gelten für AN des aufgenommen Betriebes dessen BV´s weiter**